

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Büro des Landrats	Nr. 059/2014
--	------------------------

Betreff:

Festlegung der Zahl der Ausschussmitglieder

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

Kreistag Berichterstattung: LR Dr. Gericke	27.06.2014
--	------------

Beschlussvorschlag:

Die Zahl der Ausschussmitglieder wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. Kreisausschuss | 15 Mitglieder |
| 2. Ausschuss für Schule, Kultur und Sport: | 16 Mitglieder |
| 3. Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung: | 16 Mitglieder |
| 4. Bauausschuss: | 16 Mitglieder |
| 5. Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit: | 16 Mitglieder |
| 6. Finanzausschuss: | 16 Mitglieder |
| 7. Rechnungsprüfungsausschuss: | 16 Mitglieder |
| 8. Wahlausschuss: | Wahlleiter und 6 Beisitzer |
| 9. Wahlprüfungsausschuss: | 16 Mitglieder |

Erläuterungen:

Gem. § 41 Abs. 3 Satz 1 KrO regelt der Kreistag die Zusammensetzung der Ausschüsse. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode gem. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf festgesetzt.

Gem. § 51 Abs. 1 KrO besteht der **Kreisausschuss** aus dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern.

Dies hat der Kreis in § 6 Abs. 1 seiner Hauptsatzung vom 17.03.2000 in der Fassung vom 01. Januar 2007 wie folgt konkretisiert:

"Der Kreisausschuss besteht aus 15 Mitgliedern und dem Landrat als Vorsitzendem."

Diese Mitgliederzahl wird beibehalten, so dass diesbezüglich keine Änderung der Hauptsatzung erforderlich ist.

Die Größe des **Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien** ist in § 4 der Satzung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien festgelegt. Nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung gehören dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien 15 stimmberechtigte Mitglieder gem. § 4 AG-KJHG und 8 beratende Mitglieder gem. § 5 AG-KJHG an. Die stimmberechtigten Mitglieder werden gem. § 4 Abs. 2 AG-KJHG für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Die beratenden Mitglieder werden nach § 5 AG-KJHG durch andere Institutionen bestellt.

Der **Wahlausschuss** besteht gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 Kommunalwahlgesetz aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern. Für die letzte Wahlperiode hatte der Kreistag die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses neben dem Wahlleiter auf 6 festgesetzt.

Zur Zusammensetzung der Ausschüsse bei 15 bzw. 16 Ausschussmitgliedern vgl. anliegende Beispielrechnungen nach Hare-Niemeyer.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat